

Welche Versicherung hilft bei welchem Schaden?

Merkblatt



Dieses Merkblatt dient den Scharen als Orientierungshilfe im Versicherungssystem.

Die Bundesleitung von Jungwacht Blauring Schweiz hilft deiner Schar bei allen möglichen Versicherungsfragen. Wenn nötig klären wir diese auch mit unseren Versicherungspartnern ab. Weitere Informationen zu den Jubla-Versicherungen findest du im «Merkblatt zu den Jubla-Versicherungen» (siehe www.jubla.ch/downloads).

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Sachversicherung

Bei Schäden an eigenem Material, z.B. entstanden durch Feuer, Wasser, Diebstahl usw.

Bei den Sachversicherungen unterscheidet man zwischen Gebäudeversicherungen und Versicherungen der Fahrhabe/Mobiliar (Einrichtungsgegenstände, Werkzeuge, Computer, usw.). Um die Gebäudeversicherung müssen sich die Scharen nur kümmern, wenn sie eine eigene Liegenschaft, z.B. eine Jubla-Hütte, besitzen.

Um die Sachversicherung des Mobiliars müssen sich die Scharen in der Regel selber kümmern. Alles, was am Standort und nicht fest an die Liegenschaft montiert ist, gilt als Mobiliar.

Grundsätzlich decken Sachversicherungen Schäden, welche durch Elementarereignisse¹, Feuer, Wasser und Einbruch entstanden sind.

Was bedeutet das für meine Schar?

Eigene Zelte, Lagermaterial, Werkzeuge, Sofas, Tische usw. in den Jubla-Räumen, auf dem Vorplatz o.ä. können über die Sachversicherung versichert werden.

Offt ist es so, dass die Pfarrei vor Ort das Mobiliar der Scharen ebenfalls mitversichert. Dies ist möglich, da die Scharen in der Regel im Haus der Pfarreien einquartiert sind.

Ob das auch in eurer Schar so ist, müsst ihr mit der Pfarrei abklären.

Falls über die Pfarrei versichert:

Kopie der Police verlangen, damit du weisst, was alles versichert ist.

Police im Auge behalten und bei Ablauf neue Police bei der Pfarrei verlangen.

Falls nicht über die Pfarrei versichert:

Können/wollen wir einen grösseren Schaden an unserem Mobiliar selber bezahlen?
Nicht? Dann macht es Sinn, eine eigene Versicherung für eure Schar abzuschliessen.

Material ausserhalb der Räume

Nehmt ihr jeweils eigenes, wertvolles Material aus dem Gebäude, z.B. Material bei Zeltlagern, so ist darauf zu achten, dass ein Teil der Versicherung auch im Zirkulationsfall gilt (Entnahme aus Gebäude). Meist ist ein gewisser %-Satz bereits in der Versicherung eingeschlossen. Ist dies nicht der Fall oder ist der versicherte Zirkulationsbetrag zu klein, so ist dieser oder eine Erhöhung zusätzlich in die Versicherung zu integrieren.

Diese Versicherung kann (vorläufig) nicht über Jungwacht Blauring Schweiz abgeschlossen werden. Bei Fragen stehen wir aber gerne zur Verfügung.

¹ Elementarereignisse: Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag und Erdbeben

Haftpflichtversicherung

Bei Schäden an Dritten (Personen- und Sachschäden)

Passiert an einer Scharaktivität ein Schaden an einer Sache eines Dritten² oder an einer Drittperson² selber, so kann dies schnell teuer werden; z.B. beim Einsturz einer Konstruktion, durch den eine Person verletzt oder invalid wird, Fensterbruch beim Fussball spielen usw.

Bei den Haftpflichtversicherungen von Privatpersonen sind Mieter- und Obhutsschäden, d.h. Schäden an ausgeliehenen und gemieteten Sachen, mitversichert. Bei Versicherungen für Vereine sind solche Miet- und Obhutsschäden, welche nach unserer Erfahrung die häufigsten Haftpflichtfälle bilden, in der Regel ausgenommen.

Bei Vandalismus (Absicht) und grober Fahrlässigkeit kann die Versicherung auf den Versicherten zurückgreifen und diesen zu einer grösseren Schadenszahlung verpflichten.

Was bedeutet das für mich als Einzelperson?

In der Schweiz ist die Haftpflichtversicherung nicht obligatorisch.

Es macht aber Sinn, eine solche Versicherung abzuschliessen. Verursacht man nämlich einen Unfall, in welchem z.B. eine Person verletzt und evtl. invalid wird, kann sich der Schaden bis in Millionenhöhe belaufen.

Die Haftpflichtversicherung kann in der Regel zusammen mit der Hausratversicherung abgeschlossen werden.

Was bedeutet das für meine Schar?

Die meisten Scharmitglieder haben sicher eine private Haftpflichtversicherung, welche für angerichtete Schäden aufkommt.

Da im Scharleben allerdings nicht immer klar ist, welches Mitglied welchen Schaden verursacht hat, kann es schwierig sein, den Schaden bei einer Versicherung einer Einzelperson anzugeben.

- Wer hat das Teilstück bei der zusammengefallenen Holzkonstruktion falsch montiert?
- Wer ist für den Fassadenschaden im Lagerhaus verantwortlich?

Wegen solcher Unklarheiten kann es Sinn machen, als Schar eine eigene Haftpflichtversicherung mit Miet- und Obhutsschadendeckung abzuschliessen.

Ein Versicherungsabschluss inkl. Mieter- und Obhutsschäden über Jungwacht Blauring Schweiz ist möglich.

Zu beachten bei der Jubla-Versicherung

Die Scharen, nicht aber die einzelnen Mitglieder, gelten untereinander als Drittpersonen². D.h. wird ein eigenes Mitglied verletzt oder eine Sache eines Mitglieds beschädigt, so kommt allenfalls die Privathaftpflichtversicherung des Schadenverursachers zum Zuge.

² Dritte(r)/Drittperson: Nicht der Schar zugehöriges Mitglied

Motorfahrzeugversicherung

Bei Motorfahrzeugschäden, z.B. durch Unfälle, Unwetterschäden usw.

Motorfahrzeughaftpflichtversicherung

Jeder Halter/jede Halterin eines Motorfahrzeuges braucht obligatorisch eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Gedeckt sind Personen- und/oder Sachschäden Dritter, die durch den Betrieb des versicherten Motorfahrzeuges angerichtet werden. Wer im Zeitpunkt des Schadenereignisses das Fahrzeug lenkte, spielt keine Rolle, sofern ein gültiger Führerausweis besteht.

Kaskoversicherung

Die Kaskoversicherung deckt Schäden am eigenen Fahrzeug. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen der Teil- und der Vollkaskoversicherung:

- Die Teilkaskoversicherung deckt Diebstahl-, Hagel-, Sturmwind-, Elementar-, Glasbruch-, Feuer-, Schneesutsch- und Tierschäden am eigenen Fahrzeug.
- Die Vollkasko- oder Kollisionskasko-Versicherung deckt, zusätzlich zu den Teilkaskorisiken, die am eigenen Fahrzeug infolge einer Kollision entstandenen Schäden.

Versichert ist das Fahrzeug, nicht der Halter. Es ist also egal, wer im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses (z.B. Kollision) das Fahrzeug gelenkt hat, auch hier ist ein Führerausweis erforderlich. Diese Versicherung ist freiwillig.

Was bedeutet das für meine Schar?

Wird ein Fahrzeug für Scharaktivitäten von einem Mitglied zur Verfügung gestellt oder wird ein ausgeliehenes Fahrzeug für Jubla-Tätigkeiten benützt, so besteht sicher eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, da diese obligatorisch über das Fahrzeug läuft. Da die Kaskoversicherung freiwillig ist, kann es sein, dass das ausgeliehene oder von einem Mitglied zur Verfügung gestellte Fahrzeug keine Kaskodeckung hat.

Passiert nun bei einem Jubla-Anlass ein Unfall, kann dem Fahrzeughalter/der Fahrzeughalterin trotz der obligatorischen Haftpflichtversicherung ein Schaden entstehen: Unter Umständen muss der Eigentümer/die Eigentümerin des Fahrzeugs bei der Motorfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung künftig mehr Prämien bezahlen (Bonus-/Malus-System), oder er /sie muss den Schaden selbst bezahlen, weil die Schäden am ausgeliehenen/benutzten Fahrzeug nicht versichert sind.

Bei gemieteten Fahrzeugen (gewerbsmässige Ausmietung durch professionelle Anbieter) sollten diese Versicherungen eingeschlossen sein. Es ist zu empfehlen, dass beim Mietvertrag genau geprüft wird, wie das Fahrzeug versichert ist.

Es ist möglich, die Vollkaskoversicherung für ausgeliehene Fahrzeuge sowie den Bonusverlust bei der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung über Jungwacht Blauring Schweiz zu versichern. Nicht möglich ist dies bei gemieteten Fahrzeugen wie oben erwähnt.

Beachte: Auch wenn der Schaden von der Versicherung bezahlt wird, ist in der Regel ein in der Versicherungspolice festgelegter Selbstbehalt zu bezahlen.

Achtung: Gemietete Fahrzeuge sind meist versichert. Die Autovermietungen setzen den Selbstbehalt aber meist sehr hoch an, z.B. Fr. 1'500.00 oder mehr. Dieser Selbstbehalt kann nicht versichert werden. In diesen Fällen kann die Jubla-Kaskoversicherung nicht helfen. Die AGB's sind in diesen Fällen genau zu lesen, damit ihr genau wisst, was euch bei einem allfälligen Schaden erwartet.

Rechtsschutzversicherung

Bei rechtlichen Streitigkeiten.

Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Personen bei rechtlichen Streitigkeiten. Eine Rechtsschutzversicherung, die alle denkbaren Streitigkeiten abdeckt, kann es nicht geben. Jede Rechtsschutzversicherung enthält Ausschlüsse.

Was bedeutet das für meine Schar?

Jungwacht Blauring Schweiz verfügt über eine Rechtsschutzversicherung mit passivem Rechtsschutz. Dies kann bei unten genannten Streitigkeiten erfolgen.

Bei dieser Rechtsschutzversicherung sind auch Rechtsanwaltskosten, Gerichtsgebühren und sonstige amtliche Verfahrenskosten, Kosten für Expertisen usw. bis zu einem festgelegten Maximalbetrag versichert, sofern sie folgende Fälle betreffen:

- Streitigkeiten bei der Miete von Lokalitäten (inkl. Wiesen, Waldstücke und Areale).
- Strafverfahren gegen den Versicherten/die Versicherte bei Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften sowie bei Handlungen in Notwehr oder Notstand.
- Wenn Drittpersonen gegenüber dem Versicherten ausservertraglich berechnigte Schadenersatzansprüche für Sach- und Körperschäden stellen.
- Bei Streitigkeiten des/der Versicherungsnehmenden als Eigentümer/in der Geschäftslokalisierung mit dem unmittelbaren Nachbarn wegen Immissionen durch Rauch, Gas, Geruch, Lärm und bei Streitigkeiten über den Grenzverlauf.

Oben stehende Punkte sind nur im Zusammenhang mit den Scharstätigkeiten gültig.

Bei dieser Versicherung ist deine Schar durch die Mitgliedschaft bei Jungwacht Blauring Schweiz automatisch dabei. Du brauchst dafür nicht eine spezielle Prämie zu bezahlen.

Dies ist eine komplexe Sache und von Fall zu Fall genau anzuschauen. Ein solcher Schadenfall kann nur direkt über Jungwacht Blauring Schweiz abgehandelt werden.

Versicherung in J+S Lagern

Bei Unfällen.

Für die Dauer eines Lagers sind alle Teilnehmenden im J+S-Alter als **Gönner bei der REGA** angemeldet, sofern diese Gönnerschaft fristgerecht durch den Coach in der SPORTdb registriert wurde. Darüber hinaus bietet J+S weder für Teilnehmende noch für Leitungspersonen eines Lagers oder Kurses eine Versicherung.

Die Versicherung von Teilnehmenden und Leitungspersonen in Lagern und Kursen ist **Sache der Scharren, der Leitungspersonen bzw. der Eltern**. Neben den obligatorischen Versicherungen (Krankheit, Unfall) empfiehlt Jungwacht Blauring den Leitungspersonen den Versicherungsschutz in folgenden Bereichen zu klären und gegebenenfalls eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen: Haftpflicht, Fahrzeug (insbesondere Fremd- oder Drittlener), Gebäude, Lagermaterial.

Kontakt

Bei Fragen zu Versicherungen wende dich an die kantonale Arbeitsstelle oder an:

Jungwacht Blauring Schweiz

St. Karliquai 12

6004 Luzern

Telefon 041 419 47 47

E-Mail info@jubla.ch

www.jubla.ch